

Statuten des Vereins

„Verein zur Förderung der Gemeinwohl-Ökonomie Oberösterreich“

§ 1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Gemeinwohl-Ökonomie Oberösterreich“ (kurz: „Gemeinwohl-Ökonomie OÖ“ oder „GWÖ OÖ“).
2. Er hat seinen Sitz in Linz.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und der ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke dient, bezweckt die Entwicklung und Förderung von Initiativen zur Umsetzung, Verbreitung und Weiterentwicklung der Gemeinwohl-Ökonomie im Sinne des gleichnamigen Buches (ISBN 978-3-552-06188-0). Konkret sollen damit Ideen erarbeitet und verbreitet werden, die die Werte Menschenwürde, Solidarität, Ökologische Nachhaltigkeit, Demokratie und Transparenz in der Wirtschaft verstärken und wie deren Umsetzung in Unternehmen und Organisationen belohnt werden kann. Seine Tätigkeit nützt daher dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem und materiellem Gebiet.

§ 3. Vorgesehene Tätigkeiten:

1. Maßnahmen zur Gründung, Förderung, Vernetzung und Zertifizierung von Initiativen, die der Verbreitung der Gemeinwohl-Ökonomie dienen;
2. Zivilgesellschaftliche Initiativen zur Veränderung des rechtlichen Rahmens im Sinne der Verwirklichung von Projekten oder Maßnahmen der Gemeinwohl-Ökonomie;
3. öffentliche Veranstaltungen (Vorträge, Workshops, Diskussionen, Seminare)
4. öffentliche und interne Veranstaltungen im Rahmen der Erwachsenenbildung;
5. interne Treffen (Sitzungen, Klausuren, Stammtische);
6. Publikationen (online und gedruckt, im Besonderen Website, Mails, Berichte, Flyer);
7. Öffentlichkeitsarbeit;
8. den Betrieb von Bildungseinrichtungen für Erwachsene;
9. Erarbeitung, Weiterentwicklung und Vermittlung der Gemeinwohl-Bilanz.

§ 4. Art der Aufbringung finanzieller Mittel:

1. Mitgliedsbeiträge;
2. Erträge aus Veranstaltungen;
3. Subventionen und Förderungen;
4. Sponsorgelder;
5. Werbeeinnahmen;
6. sonstige Zuwendungen.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder müssen bereit sein, sich aktiv an der laufenden Vereinsarbeit zu beteiligen.
2. Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit auf andere Weise.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet das Koordinationsteam (§ 11).
4. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Vereinsgründer.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung (§ 9).

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit mit sofortiger Wirkung gegenüber dem Koordinationsteam (§ 11) schriftlich oder per EMail erklärt werden. Eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages ist ausgeschlossen.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen oder fördernden Mitglieds und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung (§ 9) wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten oder wegen vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (§ 9) sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Koordinationsteam (§ 11) die Aushändigung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Koordinationsteam (§ 11) die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

4. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Koordinationsteam (§ 11) über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins sowie im Beisein der Rechnungsprüfer*innen über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Koordinationsteam (§ 11) eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.

6. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

7. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Das Koordinationsteam (§ 11) kann beschließen, den Mitgliedsbeitrag durch andere Leistungen vergleichbaren Umfangs zu ersetzen oder zu reduzieren.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), das Koordinationsteam (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer*innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet binnen vier Wochen statt auf

- a. Beschluss des Koordinationsteams (§ 11) oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- b. schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c. Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs 5 VereinsG, § 11 Z 2 dritter Satz dieser Statuten),
- d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Z 2 letzter Satz dieser Statuten).

3. Zu Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können beim Koordinationsteam schriftlich bzw. per E-Mail oder mündlich bis zu Beginn der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Über die Zulassung von nicht in der ausgesendeten Tagesordnung genannten Punkten entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied durch schriftliche Vollmacht ist zulässig. Ein Mitglied kann maximal fünf Stimmen haben.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8. In dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung durch Umlaufbeschluss entscheiden. Das gilt nicht für Beschlüsse gemäß § 10. Z.7. ("Ausschluss eines Mitglieds"). Der Beschluss gilt als gefasst, wenn die Pro-Stimmen gegenüber den Kontra-Stimmen überwiegen. Über die Dringlichkeit und die Formulierung der Beschlussvorlage entscheidet das Koordinationsteam (§ 11.)

9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen nach dem Prinzip des systemischen Konsensierens:

a. Sollte bei der Abstimmung kein stimmberechtigtes Mitglied einen in dessen eigenen Worten „schwerwiegenden Einwand“ gegen den vorliegenden Antrag einbringen, gilt dieser als angenommen.

b. Sollte ein stimmberechtigtes Mitglied einen in dessen eigenen Worten „schwerwiegenden Einwand“ formulieren, kann er/sie oder jedes andere anwesende Mitglied alternative Vorschläge einbringen. Wurden alle Vorschläge eingebracht, wird darüber abgestimmt: Dazu wird zu jedem einzelnen Vorschlag (inklusive dem Original-Vorschlag) der Widerstand gemessen, wobei jede stimmberechtigte Person mit 0 (kein Widerstand), 1 (geringer Widerstand) oder 2 (starker Widerstand) stimmen kann. Der Vorschlag mit dem in Summe geringsten Widerstand gilt als angenommen. Sollte keiner der Vorschläge weniger als 30% (bzw. 15% für Statutenänderungen) aller möglichen Widerstandsstimmen bekommen, gelten sie als nicht angenommen.

10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann/die Obfrau. Der Obmann/die Obfrau kann diese Aufgabe aber auch dem Koordinator/der Koordinatorin übergeben, bei beider Verhinderung sein/e/ihr/e mögliche/r Stellvertreter/in oder das an Jahren älteste anwesende Koordinationsteam-Mitglied.

§ 10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts, des Rechnungsabschlusses und des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer*innen;
3. Wahl oder Enthebung der Mitglieder des Koordinationsteams und der Rechnungsprüfer*innen;
4. Entlastung des Koordinationsteams;
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
7. Ausschluss eines Mitglieds;
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen
9. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins;
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Koordinationsteam (Leitungsorgan im Sinne des § 5 Abs 3 VereinsG)

1. Das Koordinationsteam besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: Obmann/Obfrau, Schriftführer*in sowie Kassier*in. Das Koordinationsteam kann durch Stellvertreter*innen für diese Funktionen, durch einen/eine Koordinator*in und durch weitere Bezirksvertreter*innen erweitert werden. Der/Die Koordinator*in ist automatisch stellvertretender Obmann/Obfrau.
2. Das Koordinationsteam wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Koordinationsteam hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsperiode des Koordinationsteams beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Koordinationsteam ist persönlich auszuüben.
4. Das Koordinationsteam kann von jedem Koordinationsteam-Mitglied einberufen werden, sofern im betreffenden Kalendermonat nicht ohnehin bereits mindestens ein Koordinationsteam-Treffen stattgefunden hat oder terminlich fixiert wurde.
5. Das Koordinationsteam ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder schriftlich, per E-Mail, SMS oder (fern-) mündlich eingeladen wurden und mindestens vier von ihnen anwesend ist. Als Anwesenheit gilt auch die Teilnahme über Telefon- oder Videokonferenz.
6. Die Beschlussfassung im Koordinationsteam erfolgt auf die gleiche Art wie bei der Mitgliederversammlung (§ 9 Z 8 dieser Statuten).
7. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau oder der/die Koordinator/in, bei beider Verhinderung jenes Koordinationsteam-Mitglied, das die übrigen Koordinationsteam-Mitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Koordinationsteam-Mitglieds durch Rücktritt oder Enthebung.
9. Die Koordinationsteam-Mitglieder können jederzeit schriftlich oder per E-Mail ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Koordinationsteam, im Falle des Rücktritts des gesamten Koordinationsteams an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam, im Falle des Rücktritts des gesamten Koordinationsteams mit Bestellung des neuen Koordinationsteams.
10. Die Mitgliederversammlung kann beim Vorliegen von triftigen Gründen (statutenwidrigem Verhalten, mangelnde Entlastung) jederzeit das gesamte Koordinationsteam oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Koordinationsteams bzw. Koordinationsteam-Mitglieds in Kraft.

§ 12. Aufgaben des Koordinationsteams

Dem Koordinationsteam obliegt die Leitung des Vereins. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Unterstützung und Koordination der verschiedenen Projekte zur Förderung der Gemeinwohl-Ökonomie;

2. Bemühen um ausreichende Mittelbeschaffung;
3. Vorschlägen der Höhe der Beiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder, sowie Nachlässe und Befreiungen;
4. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
5. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
6. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
7. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss (Rechenschaftsbericht);
8. Verwaltung des Vereinsvermögens;
9. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
10. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Koordinationsteam-Mitglieder

1. Der Obmann/die Obfrau führt gemeinsam mit dem Koordinator/der Koordinatorin die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt sie/ihn bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau, des Koordinators/der Koordinatorin oder der Schriftführerin/des Schriftführers.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Koordinationsteam-Mitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Z 2 genannten Koordinationsteam-Mitgliedern erteilt werden.
5. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Koordinationsteams fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
6. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, der Koordinator/die Koordinatorin in den Koordinationsteamsitzungen. Der Obmann/die Obfrau kann seine/ihre Aufgabe aber auch dem Koordinator/der Koordinatorin übertragen, der Koordinator/die Koordinatorin kann seine/ihre Aufgabe dem Obmann/der Obfrau übertragen.
7. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Koordinationsteams.

8. Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereins verantwortlich. Der Kassier/die Kassierin, als auch der Obmann/die Obfrau sowie der Koordinator/die Koordinatorin sind jeweils für das Vereinskonto einzel-zeichnungsberechtigt.

§ 14. Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Koordinationsteam hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Koordinationsteam über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Für die Rechnungsprüfer*innen gelten die Bestimmungen des § 11 Z 8 - 10 dieser Statuten sinngemäß.

§ 15. Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Koordinationsteam ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Koordinationsteam binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Koordinationsteam innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Ergebnis wird dem Koordinationsteam unverzüglich mitgeteilt. Bei Säumnis der namhaft gemachten Schiedsrichter bestimmt das Koordinationsteam binnen sieben Tagen den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden, vorrangig an andere Vereine zur Förderung oder Forschung der Gemeinwohl-Ökonomie zu übertragen.
4. Das letzte Koordinationsteam des Vereins hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

Linz, 18.01.2022